

Seite 3


II FESTSETZUNGEN NACH § 9 BauGB

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes setzt ein allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO fest. Zulässig sind gemäß § 4 Abs. 2 Ziff. 1,2 und 3 BauNVO. Die Anlagen gem. § 4 Abs. 3 BauNVO sind nicht zulässig.
2. Die Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,4.  
Die Geschößflächenzahl (GFZ) beträgt 0,8.
3. Für den Geltungsbereich des gesamten Bebauungsplangebietes wird eine offene Bauweise festgesetzt.
4. Im Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes beträgt die Zahl der Vollgeschosse max. II.
5. Als Dachformen sind zulässig - Satteldächer bis max. 48 Grad, Flachdächer und Walmdächer.
6. Die überbaubaren Flächen sind im Bebauungsplan durch die Festsetzung von vorderen und hinteren Baugrenzen geregelt.
7. Im Bereich der nichtüberbaubaren Flächen sind Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO und Garagen zulässig.
8. Das anfallende Niederschlagswasser, auf den jeweiligen Grundstücken, ist zu Brauchwasserzwecken zu sammeln.
9. Bodenversiegelnde Decken sind mit Ausnahme der Fahrbahnen von Verkehrsstraßen generell unzulässig. Terrassen, Stellplätze bzw. Parkplätze, Fußwege usw. sind durchsickerungsfähig auszubilden.

Aufgestellt :

Dernbach, im August 1990

Graf + Paul  
Architekten



Bebauungsplanänderung "In der Staring"

A u s g e f e r t i g t :

Siershahn, 16.09.1993

Ortsgemeinde Siershahn  
I.V.

(Müller) I. Ortsbeigeordneter

